

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die einfache Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“

Zwischen

der Landeshauptstadt Erfurt,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Bausewein,  
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

und

der Gemeinde Nöda,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerd Riedel,  
Krautgasse 91, 99195 Nöda

und

der Gemeinde Alperstedt,  
vertreten durch den 1. Beigeordneten Herrn Peter Hehne,  
Sömmerdaer Straße 51, 99195 Alperstedt

wird der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen:

Die Landeshauptstadt Erfurt und die Gemeinden Nöda und Alperstedt vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346) i.V.m. § 54 Satz 1 ThürVwVfG i.d.F.d. Bekanntmachung vom 27.11.1997 (GVBl. S. 430), zuletzt geändert am 15.12.1998 (GVBl. S. 427), die Zusammenarbeit in der einfachen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Erfurter Seen“ auf der Grundlage dieses Vertrages.

### **§ 1 Ziele und Grundsätze**

- (1) Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung des Kiesabbaugebietes in der Erfurter Tiefenrinne zu einer Seenlandschaft mit einem hohen Wert für Freizeit- und Erholungsnutzung sowie für den Natur- und Umweltschutz auf Grundlage des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) „Erfurter Seen“.
- (2) Die Mitgliedschaft in der ARGE beruht auf dem Prinzip des gegenseitigen Vorteils aller Beteiligten. Die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises [§2 (2)ThürKO] bleibt davon unberührt.
- (3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie die Maßnahmen des REK entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages gemeinsam umsetzen werden.
- (4) Die beteiligten Gebietskörperschaften stimmen ihre Planungen und Vorhaben, sofern diese im Zusammenhang mit dem Seengebiet stehen bzw. von ihnen Auswirkungen auf das Seengebiet oder die Umsetzung des REK zu erwarten sind, miteinander ab.

## **§ 2 Beteiligte**

- (1) An der ARGE sind beteiligt:
  1. die Landeshauptstadt Erfurt,
  2. die Gemeinde Nöda
  3. die Gemeinde Alperstedt
- (2) Weitere Gemeinden können nach § 4 (1) Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in die ARGE aufgenommen werden, wenn die ARGE einvernehmlich eine entsprechende Empfehlung abgegeben hat und die beteiligten Gebietskörperschaften dieser Empfehlung zugestimmt haben. Im Fall der Aufnahme weiterer Mitglieder ist eine Anpassung dieses Vertrages erforderlich.
- (3) Die Ortsbürgermeister der im Geltungsbereich der REK liegenden Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt sind beratende Mitglieder der ARGE.

## **§ 3 Aufgaben, Umsetzung von Maßnahmen**

Zu den Aufgaben der ARGE zählen insbesondere:

1. Fortschreibung des REK
2. Vorbereitung und Abstimmung zur Umsetzung einzelner Maßnahmen und Projekte aus dem REK
3. Planungen und Realisierungen von Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft
4. Vorbereitung und Abstimmung von Gestaltungs- und Nutzungskonzeptionen
5. Beratung zu Planungen und Entwicklungen, die für das REK wesentlich sind
6. Erarbeitung und Umsetzung einer gemeinsamen Vermarktungsstrategie
7. gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu den die ARGE betreffenden Themen
8. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

## **§ 4 Geschäftsordnung der ARGE**

- (1) Einberufung der ARGE
  1. Die Sitzungen der ARGE finden mindestens halbjährlich, jedoch so oft es die Geschäftslage erfordert, statt. Die ARGE ist unverzüglich einzuberufen, wenn einer der Beteiligten dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
  2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Koordinator der ARGE unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden.
  3. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und der Sitzung sollen mindestens zehn Arbeitstage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Teilnahme an den Beratungen
  1. Die an der ARGE Beteiligten entsenden zu den Beratungen ihren Beauftragten oder dessen beauftragten Vertreter.
  2. Die Ortsbürgermeister nach § 2 (3) haben das Recht, an allen Beratungen und sonstigen Veranstaltungen der ARGE teilzunehmen.
  3. Vom Koordinator der ARGE können nach Bedarf Vertreter der beteiligten Kommunalverwaltungen, der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, der Landesplanungsbehörden und anderer staatlicher Institutionen sowie der im Gebiet tätigen Bergwerksunternehmen eingeladen werden.

4. Weitere Sachverständige und sonstige Gäste können nach Zustimmung der ARGE an den Beratungen teilnehmen.
  5. Die Beratungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die ARGE kann beschließen, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Inhalt und das Ergebnis zu unterrichten.
- (3) Beratungsverlauf und Beschlüsse der ARGE
1. Die ARGE ist beschlussfähig, wenn so viele Beteiligte anwesend sind, dass mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl nach § 5 vertreten ist.
  2. Die ARGE fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entsprechend dem Schlüssel zur Stimmverteilung nach § 5.
  3. Die Beschlüsse der ARGE haben für die Beteiligten Empfehlungscharakter.
- (4) Die Führung der Geschäfte übernimmt als Koordinator der ARGE die Landeshauptstadt Erfurt. Sie benennt einen Arbeitsverantwortlichen, zu dessen Aufgaben insbesondere zählen:
1. Einladung zu den Sitzungen der ARGE
  2. Protokollführung
  3. Gesprächsleitung in den Sitzungen der ARGE
  4. Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln auf Grundlage der Beschlüsse der ARGE, Führen der Verwendungsnachweise der Fördermittel
- (5) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung können durch die ARGE mit einfacher Mehrheit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

## **§ 5 Stimmenverteilung**

Unter den Beteiligten der ARGE gilt für das Fassen von Beschlüssen folgender Schlüssel zur Stimmenverteilung:

Stadt Erfurt :	2 Stimmen
Gemeinde Nöda :	1 Stimme
Gemeinde Alperstedt :	1 Stimme

## **§ 6 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die an der ARGE Beteiligten stellen der ARGE Unterlagen jeder Art, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, sowie sonstige Leistungen ihrer Verwaltungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie der Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag dienen.
- (2) Der Finanzbedarf wird auf der Grundlage der Finanzplanung durch Erhebung einer Umlage entsprechend Abs. 3 von den an der ARGE Beteiligten gedeckt. Die Finanzmittel verbleiben bis zur Teilrechnungslegung an die Beteiligten durch die Gebietskörperschaft, die den Koordinator stellt, in den Haushalten der Beteiligten.
- (3) Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel auf die Beteiligten der ARGE verteilt:

Stadt Erfurt:	70 %
Gemeinde Nöda:	15 %
Gemeinde Alperstedt :	15 %

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird wirksam mit der Zustimmung der Entscheidungsgremien der an der ARGE Beteiligten. Mit Abschluss dieses Vertrages wird der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung der einfachen Arbeitsgemeinschaft "Erfurter Seen" zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Gemeinde Nöda vom 03.04.2001 unwirksam.
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Entscheidungsgremien der an der ARGE Beteiligten und der Schriftform.
- (3) Der Vertrag kann von einem Beteiligten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Beschlussfassung seines Entscheidungsgremiums gekündigt werden.
- (4) Die Auflösung der ARGE kann mit Mehrheit seiner Beteiligten beschlossen werden.
- (5) Vertragskündigungen nach § 7 (3) und Auflösung der ARGE nach § 7 (4) können erst wirksam werden mit der Beendigung eines für die ARGE geltenden Bewilligungszeitraumes von Fördermitteln.
- (6) Jeder Beteiligte an der ARGE erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Landeshauptstadt Erfurt,  
Oberbürgermeister

17.07.2007

Datum

gez.: A.Bauswein

Unterschrift

Gemeinde Nöda,  
Bürgermeister

17.07.2007

Datum

gez.: G.Riedel

Unterschrift

Gemeinde Alperstedt,  
1. Beigeordneter

17.07.2007

Datum

gez.: P.Hehne

Unterschrift